



Oö. Biber-Verordnung Dokumentationsformular

Die Oö. Biber-Verordnung bildet den rechtlichen Rahmen für Eingriffe in den Lebensraum (§ 5) oder die Population (§ 6) des Bibers. Das vorliegende Formular dient der Dokumentation, ob die Tatbestandselemente für diese (ex lege) Bewilligungen vorliegen.

ALLGEMEINES

GZ der Bezirksverwaltungsbehörde: _____

Ortsaugenschein durchgeführt am: _____

Teilnehmende: _____

Ortsangabe: _____

(Parzellennummer, KG,
Gewässername, Flusskilometer)

ANGABEN ZU

Antragsteller/in: _____

Grundeigentümer/in: _____

ggf. Pächter/in bzw. Bewirtschafter/in: _____

KURZBESCHREIBUNG DER SITUATION:

(Lage, Problemstellung usw.)

PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

1. Sind Präventionsmaßnahmen wie etwa Einzelbaum- bzw. Flächenschutzmaßnahmen, Schutzvorkehrungen gegen Grabtätigkeiten des Bibers sowie die Drainagierung oder Absenkung von Biberdämmen möglich, zielführend und wirtschaftlich?

JA

NEIN (> weiter zu Ziffer 3 oder 4)

Anmerkungen:

2. Wurden mögliche, zielführende und wirtschaftliche Präventionsmaßnahmen durchgeführt und sind diese über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben?

JA (> weiter zu Ziffer 3 oder 4)

NEIN (> weitere Punkte hinfällig)

Anmerkungen: (Welche Präventionsmaßnahmen wurden durchgeführt?)

EINGRIFFE

3. Eingriff in den Biberlebensraum (gem. § 5 Oö. Biber-Verordnung):

im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit oder zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse

zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern

zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt

Kurze Begründung:

ODER

4. Eingriff in den Biberlebensraum (gem. § 5 Oö. Biber-Verordnung):

im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit oder zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse

zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern

zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt

Kurze Begründung:

Eingriff in Lebensraum gem. § 5 nicht zielführend, weil:

Eingriff in Lebensraum gem. § 5 zeigte nicht die gewünschte Wirkung, weil:

ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund obiger Ausführungen wird dokumentiert, dass die Voraussetzungen für folgenden Eingriff vorliegen:

Eingriff in den Biberlebensraum (*gem. § 5 Oö. Biber-Verordnung*)

ODER

Eingriff in die Biberpopulation (*gem. § 6 Oö. Biber-Verordnung*)

Anmerkungen:

Datum

Für die Bezirksverwaltungsbehörde